



Gute Regeln ...

- ... wurden gemeinsam ausgehandelt**
- ... können gemeinsam verändert werden**
- ... gelten für alle**
- ... sind positiv formuliert**
- ... machen deutlich, wozu sie gut sind**
- ... ziehen „natürliche“ Konsequenzen bei Verstoß nach sich**
- ... sind nur wenige, aber dafür verbindlich**

Die Schulordnung der FSB

Was uns allen an der Freien Schule gemeinsam wichtig ist:

Wir wollen uns als Schüler/innen, Lehrer/innen und Eltern an unserer Schule wohl fühlen.

Deshalb tragen wir gemeinsam Verantwortung für eine freundliche Atmosphäre und einen gewaltfreien, friedlichen Umgang miteinander.

Die Einhaltung von Rechten und Pflichten durch alle Angehörigen unserer Schulgemeinschaft schafft ein Klima, in dem wir ohne Angst, akzeptiert und geachtet von den anderen, jeder/jede mit eigenen Chancen miteinander leben und arbeiten können.

Daher sind wir gemeinsam darum bemüht:

- aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- offen und freundlich miteinander umzugehen.
- füreinander ein zu stehen.
- niemanden zu verletzen weder durch körperliche Angriffe noch durch beleidigende Worte.
- die Schule, ihre Räume und Einrichtungen freundlich auszugestalten und dafür Sorge zu tragen, dass eine angenehme Umgebung erhalten bleibt.
- die vereinbarten Regeln in unserem Schulleben zu achten, sie auszugestalten und danach zu handeln.

Damit wir alle an der Freien Schule unter freundlichen Bedingungen leben und arbeiten können, vereinbaren wir diese

1. Schulregeln:

1.1 Unterrichtszeiten

Die Schule beginnt um 8.30 Uhr. Der Küchendienst fängt bereits um 8.15 Uhr mit seinen Arbeiten an. Unterrichtsende ist von Montag bis Mittwoch um 15.15 Uhr (Küchendienst bis 15.30 Uhr) und von Donnerstag bis Freitag um 13.15 Uhr (Küchendienst bis 13.30 Uhr).

Die Klassenräume sind ab 8.15 Uhr geöffnet.

Eine Betreuung der Schüler/innen ist ab 7:15 Uhr und nach dem Unterricht bis 17.15 Uhr möglich.

Ist nach Unterrichtsbeginn (oder der AG) eine Klasse ohne Lehrer/in bzw. Mitarbeiter/in, ist das Büro darüber zu informieren. Die im Lehrer/innen-Zimmer aushängenden Vertretungspläne und Raumbelegungspläne sind entsprechend zu berücksichtigen.

Ein Teil des Sportunterrichtes findet an verschiedenen Sportstätten im Stadtgebiet statt. Hierzu werden besondere Absprachen in den Klassen getroffen.

1.2 Unterricht

Wir wollen in unserer Schule ungestört arbeiten und lernen. Gemeinsame Verantwortung und Rücksichtnahme bedeutet, dass wir:

1. pünktlich die Unterrichtszeiten einhalten
2. vorbereitet mit Hausaufgaben und Unterrichtsmaterialien kommen
3. aufeinander hören
4. Störungen durch Essen, Trinken und Handys vermeiden
5. auf den Fluren durch unser Verhalten dazu beitragen, dass der Unterricht in den Klassen nicht gestört wird

1.3 Essenszeiten

In unserer Schule sind Frühstück und Mittagessen Bestandteil des Schulalltags. Die Schüler/innen und Lehrer/innen nehmen diese Mahlzeiten gemeinsam in den Klassenräumen ein:

Primarstufe: 8.30 Uhr bzw. 12.30 Uhr

Küchendienst: 8.15 Uhr bzw. 12.30 Uhr

Sekundarstufe: 8.30 Uhr bzw. 13.00 Uhr

Küchendienst: 8.15 Uhr bzw. 13.00 Uhr

1.4 Pausen

Als Schüler/innen und Lehrer/innen brauchen auch wir unsere Pausen im Schulalltag.

In den Pausen können sich die Schülerinnen und Schüler ruhig in den Klassenräumen und dem Schulgebäude aufhalten. Das Verlassen des Schulgeländes ohne Erlaubnis ist aus aufsichtsrechtlichen Gründen weder in den Pausen noch während der Unterrichtszeit gestattet.

1.5 Schulversäumnisse

Wenn wir nicht zur Schule kommen können, informieren wir bis zum Unterrichtsbeginn das Schulbüro (Tel.: 0234/ 72648).

Nach Beendigung des Schulversäumnisses bringen wir eine schriftliche Entschuldigung der Eltern mit zur Schule.

In den Klassen 1 – 4 ist ebenso eine mündliche Entschuldigung durch die Eltern möglich.

1.6 Zeugnisse, Jahresbriefe und Eltern-Kind-Sprechtage

Jeweils zum Schuljahresende erhalten die Schüler/Innen einen Jahresbrief. Ab der 9. Klasse werden zusätzlich halbjährlich Ziffernzeugnisse ausgegeben.

Wer die Schule in der Sekundarstufe 1 vor Beginn der 10. Klasse verlässt, erhält ein Überweisungszeugnis. Die Schulabgänger/innen aus der Primarstufe erhalten ein Zwischengutachten.

Ob eine Schülerin oder ein Schüler in einer höheren oder niedrigeren Klasse erfolgreicher mitarbeiten kann, entscheidet die Lehrer/innenkonferenz nach Absprache mit den Eltern. Die Zuweisung in eine andere Klasse ist das Ergebnis eines pädagogischen Prozesses und findet nicht zwangsläufig zu den Sommerferien statt.

Zum Halbjahresende der 4. Klasse legt die Lehrer/innenkonferenz eine Prognose über den möglichen schulinternen Wechsel von der Primarstufe in die Sekundarstufe fest.

Die Schüler/innen, die die Freie Schule nach Ende der 4. Klasse verlassen wollen, erhalten zum Halbjahresende eine Empfehlung für die weiterführende Schule.

Pro Schulhalbjahr gibt es jeweils einen Eltern-Kind-Sprechtage.

1.7 Wenn wir die einzelnen Regeln nicht einhalten (können),

versuchen wir durch gemeinsame Gespräche mit den Schüler/innen und Lehrer/innen, Lösungen zu finden. Manchmal vereinbaren wir auch Gespräche mit den Eltern. Eine mögliche Konsequenz kann ein befristeter Ausschluss aus dem Unterricht oder eine schriftliche Vereinbarung mit den Schüler/innen sein.

Sollten diese Lösungsversuche nicht den gewünschten Erfolg zeigen, wird die Schule auf weitere Verfahrensgrundsätze der allgemeinen Schulordnung (ASchO) zurückgreifen.

In den einzelnen Klassen entwickeln wir Regeln für das Miteinander, die die Klassensituation besonders berücksichtigen.

Um beim Lernen auch Spaß zu haben und uns in der Schule wohl zu fühlen, vereinbaren wir diese Hausregeln:

2. Hausregeln

- ✓ wir sorgen gemeinsam dafür, dass die Räume im Schulgebäude, das Schulgelände und die Toiletten in Ordnung sind. Für den eigenen Arbeitsplatz hat jeder/jede selbst zu sorgen und hinterlässt ihn sauber und ordentlich;
- ✓ wir praktizieren an unserer Schule Mülltrennung;
- ✓ damit die Klassen geputzt werden können, stellen alle am Ende eines Schultages ihren Stuhl hoch,
- ✓ wir gehen mit unseren Büchern und Lernmitteln vorsichtig um. Bei Verlust oder Beschädigung kümmern wir uns um Ersatz.
- ✓ Zerstörung wollen wir alle vermeiden; kommt es trotzdem zu einem Schaden oder Verlust, informieren wir eine Lehrerin oder einen Lehrer und sorgen für einen Schadensersatz.
- ✓ Im Schulgarten achten wir darauf, die Wege zu benutzen, um die Beete zu schonen. In der Nähe der Tiere verhalten wir uns ruhig und nehmen Rücksicht auf sie.
- ✓ Den Teich wollen wir als Biotop erhalten, deshalb ist er vor Stöcken, Steinen oder Müll zu verschonen.
- ✓ Auf dem Schulhof wollen wir spielen, unsere Pause verbringen und dort manchmal auch während des Unterrichts aktiv sein. Für besondere Aktivitäten werden weitere Vereinbarungen in den jeweiligen Klassen getroffen.
- ✓ Inliner und Skateboards sind zum Schutz der eigenen Gesundheit nur mit entsprechender Schutzbekleidung und nur auf dem Schulhof zu benutzen.
- ✓ Auf dem Schulhof ist genügend Platz für Ballspiele; verschiedene Spielfelder sind aufgemalt.
- ✓ Da wir friedlich miteinander umgehen wollen, sind Waffen, waffenähnliche Gegenstände und Knaller verboten.
- ✓ Ebenso verzichten wir vor und auf dem Schulgelände auf Zigaretten, Alkohol und andere Drogen.
- ✓ Als Vertretung des Schulträgers üben die Schulleitung, die Geschäftsführung und der Hausmeister das Hausrecht aus.
- ✓ Jede Lehrkraft vertritt in ihrem Bereich die Schulleiterin oder den Schulleiter in der Ausübung des Hausrechts.

3. Was sonst noch geregelt ist:

3.1 Neuaufnahmen

Die Neuaufnahme von Erstklässler/innen oder Quereinsteiger/innen wird durch die von der Schulkonferenz festgelegten Aufnahmebestimmungen geregelt. Die Grundlage für das Schulverhältnis ist die von den Eltern und der Schulleitung unterschriebene Aufnahmevereinbarung.

3.2 Beurlaubungen

Eine Schülerin oder ein Schüler kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schulleitung oder deren Vertretung beantragt werden (§10 der AschO).

3.3 Krankheiten

Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit nach §3 des Bundes-Seuchengesetzes (z.B. Scharlach, Diphtherie, Typhus, Ruhr, Kinderlähmung, epidemische Hirnhautentzündung, offene Tuberkulose, übertragbare Hautkrankheiten) oder an ansteckender Borkenflechte, Keuchhusten, Krätze, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken oder ist dessen verdächtig, so darf sie/er gemäß §45 Absatz 1 Bundes-Seuchengesetz, die dem Unterricht dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Schule nicht benutzen und an Veranstaltungen nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil der behandelnden Ärzte oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie/ihn nicht mehr zu befürchten ist. Entsprechendes gilt im Falle der **Verlausung** (§ 44 AschO). Eltern müssen die Schule unverzüglich über die genannten Krankheiten informieren